

zu erregen, der Wald-Devastation Einhalt thun, weil eine streng durchgeführte Beschränkung in der Benützungsart und Weise des Eigenthums mit den Begriffen des Eigenthums im Widerspruche steht, und man darf froh sein, durch gesetzliche Anordnung die Kahlegung ganzer Gebirgszüge verhindern zu können.

In den meisten Fällen zwingt aber die Nothwendigkeit den kleineren Besitzer zur Wald-Devastation. Derselbe hat in Gebirgsländern, wo der Getreidebau häufig zur Ernährung seiner Familie und des Dienstpersonales nicht hinreicht, nur zwei Einnahmequellen aus seiner Besizung, nämlich Erlös für Holz und Viehzucht. Ist der Wald einmal abgetrieben, und so das Erträgniß aus demselben verzehrt, vergehen 80 — 100 Jahre, bis ein neuerlicher Erntetag erscheint. Der Besitzer einer solchen Realität bedarf aber auch in diesem gewaltig langen Zeitraum einer Einnahme zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, für Steuern und sonstige Lasten. Er sucht sich eine Einnahme durch vermehrte Viehzucht zu verschaffen, diese steht aber gewöhnlich im grellen Widerspruche mit einer geregelten Waldwirthschaft.

Die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer behauptet nicht, daß sich nicht die Waldwirthschaft mit der Viehzucht vereinigen lasse, nur muß diese nach Maßstab des Grundbesitzstandes stattfinden, daher man auch Viehauftriebe bei ganz geregelter Forstwirthschaft sieht. Allein der Unterschied liegt eben darin, daß bei geregelter Forstwirthschaft der Viehauftrieb nur dort und insolange gestattet wird, wo er dem Waldbestande keinen Schaden bringt, während bei dem kleineren Grundbesitzer in den meisten Fällen der sich auf der Weide bildende Nachwuchs künstlich zerstört wird, um durch das Ueberhandnehmen des Anfluges nicht die Weide verkümmert zu sehen, und in größerer Fläche Weideboden auf Kosten der Waldkultur sich zu erhalten.

Obwohl die Viehzucht eines der nothwendigsten Producte der Landwirthschaft liefert, und jeder Aufmunterung im höchsten Grade würdig erscheint, ja gerade hierin in Oesterreich noch so Vieles zu leisten wäre, so hat doch die ehrfurchtsvoll gefertigte Kammer bereits in ihrem Berichte vom 20. August 1853 gezeigt, daß in national-ökonomischer Hinsicht die Art Viehzucht auf Kosten der Waldkultur (abgesehen von den schädlichen Folgen der hiedurch erzielten Wald-Devastation auf die klimatischen Verhältnisse eines ganzen Landes) höchst nachtheilig sei, weil der Bodenertrag verwendet auf Weide für Vieh ein viel geringerer ist, als bei einer geregelten Waldwirthschaft. Der vernünftige Bauer sieht dieses auch ein, aber die zwingenden Umstände, seine Hausbedürfnisse und Steuern bestreiten zu können, verhindern ihn seiner besseren Erkenntniß nachzuleben. Sein Waldbesizthum ist nicht so groß, um alljährlich einen Theil

abstoßen zu können, der ihm das nöthige Einkommen gewährt. Einmal mit dem Abtriebe zu Ende, ist der Nachwuchs zu einer zweiten Schlägerung noch nicht groß genug, daher die Nothwendigkeit, denselben im schönsten Wachsthum zu schlägern, und durch vermehrte Viehzucht, mithin durch Benützung als Weideland zu verwerthen.

Nur ein größerer Grundbesiz gestattet eine regelmäßige, in einen gewissen Turnus eingetheilte Waldwirthschaft, nur derselbe ist durch diese regelmäßige Eintheilung im Stande, alljährlich eine entsprechende Rente aus dem Walde zu ziehen, nur diese Rente spornet ihn an, auf künstlichem Wege dem natürlichen Wachsthum nachzuhelfen, nur ein größeres Waldbesizthum lohnt die Anlage der zur Ausbringung der Durchforstungshölzer nöthigen Wege.

(Schluß folgt.)

Notizen.

Naphta in Galizien. Seitdem wir in Nr. 18 und 19 v. J. über das Vorkommen und die Verwendung festen und flüssigen Erdharges (Asphalt und Naphta) in Galizien Berichte mitgetheilt, sind uns weitere Nachrichten über den immer ausgebehnter in Aufnahme kommenden Bau auf Mineralien und Quellen solcher Art zugekommen. Es scheint aus denselben hervorzugehen, daß sich das Vorkommen solcher Naphta führender Lagerstätten längs der Karpathenkette bis in die Bukowina und Moldau an vielen Stellen nachweisen werde. Die Naphta dringt theils aus dolomitischem Mergelschiefer (so schreibt uns ein dortiger Bergwerksunternehmer), theils aus bituminösen Thonen hervor. Diese verschiedenen Naphta-Vorkommen sind sowohl im specifischen Gewicht, als in andern Eigenschaften an verschiedenen Fundorten verschieden und es wird eine chemische Analyse derselben als wünschenswerth bezeichnet. Nicht minder wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Frage, inwiefern die Naphtaquellen als Object des Bergregals oder als Zugehör des Grundeigenthums zu behandeln seien, durch eine klare und authentische Auslegung des §. 3 des allg. Berg-Gesetzes entschieden werde, da sich hierüber eine nicht ganz gleichförmige Praxis fühlbar gemacht habe und insbesondere der an manchen Orten ohne bergbehördliche Bewilligung sehr regellos und selbst gefährlich betriebene Bau auf Naphta eine Regelung dieses Verhältnisses sowohl in bergrechtlicher als bergpolizeilicher Hinsicht als dringendes Bedürfnis heraustelle. — Wir können übrigens versichern, daß Verhandlungen darüber im Zuge sind und verweisen außerdem sowohl auf den §. 3 des a. B. G. als auf die in Nr. 1 unserer Zeitschrift Jahrgang 1856 enthaltene Verordnung des hohen Finanzministeriums vom 7. December 1855, durch welche mindestens ein Theil der Frage als ziemlich außer Zweifel gesetzt angesehen werden kann.

Der Betrieb der Hüttenwerke in dem preussischen Staate im Jahre 1858. Die ungünstigen Conjunctionen des verfloffenen Jahres, welche bereits S. 38 hervorgehoben wurden, haben ihren Einfluß auch auf den Hütten-